

Hinweise im Todesfall



Todesfall – Was ist zu tun?

Todesfall zu Hause

Bitte benachrichtigen Sie umgehend einen Arzt, dieser stellt die Todesbescheinigung aus. Der Todesfall muss zeitnahe bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes angemeldet werden.

Todesfall im Heim/Spital

Bitte nehmen Sie umgehend Kontakt mit dem Pflegepersonal auf und lassen Sie sich über das weitere Vorgehen informieren. Der Todesfall muss ebenfalls zeitnahe bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes (Gemeinde bei der die Schriften hinterlegt sind) angemeldet werden.

Die Bestattung

Bei Todesfällen zu Hause veranlasst die Einsargung und Überführung in die Aufbahrungshalle in der Regel die Gemeinde des letzten Wohnortes (in Mörschwil das Bestattungsamt). Bitte nehmen Sie umgehend mit der zuständigen Amtsstelle Verbindung auf. Am Bestattungsgespräch werden alle Einzelheiten zur Bestattung besprochen und festgelegt. Das Bestattungsamt Mörschwil arbeitet mit dem Bestattungsinstitut René Reimann, Lindenstr. 27, 9007 St. Gallen zusammen.

Hat der Verstorbene zu Lebzeiten keine Bestattungswünsche hinterlegt, bestimmen die nächsten Angehörigen, ob eine Erd- oder Feuerbestattung erfolgen soll.

Bestattungswünsche können jederzeit beim Bestattungsamt Mörschwil hinterlegt werden.

Die politische Gemeinde Mörschwil stellt für ihre Einwohner unentgeltlich eine Grabstätte nach Wahl zur Verfügung:

- Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Kinder
- Urnen-Reihengrab
- Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab

Die Bestattung hat frühestens 48h und spätestens 120h (Verlängerung um 48h möglich) nach dem Tod zu erfolgen.

Vor der Bestattung

- Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt
- Evtl. Kontaktaufnahme mit der Kirche
- Evtl. Todesanzeige aufgeben / Trauerzirkulare drucken lassen
- Evtl. Liste der Trauergäste zusammenstellen
- Evtl. Gasthaus für Leidmahl reservieren
- Evtl. Sargschmuck / Blumen bestellen
(ohne Gegenbericht an Toni Hauser (Werkhof) wird der Sargschmuck etwa zwei Wochen nach der Abdankung abgeräumt)
- Evtl. Lebenslauf für Abdankungsfeier erstellen

Nach der Bestattung

- Evtl. Danksagung
- Errichtung des Grabmahls
- Grabunterhalt

Alles rund um das Grab

Grabunterhalt

Für den Grabunterhalt sind die Angehörigen der/des Verstorbenen zuständig. Es kann jedoch mit einem Gärtner ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden. Die Wahl des Gartenunternehmens ist freigestellt.

Grabgestaltung

Gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen können die Angehörigen die Gräber im Rahmen der Friedhofvorschriften auf eigene Kosten gestalten. Ein Grabmal ist bewilligungspflichtig. Bitte beachten Sie unser Friedhofreglement.

www.moerschwil.ch (Verwaltung > Ämter > Bestattungsamt)

Grabesruhe

Erdbestattung, Erwachsene/r:	20 Jahre
Erdbestattung, Kind:	15 Jahre
Urnenbestattung:	10 Jahre

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Grabräumung. Die Angehörigen werden persönlich darüber informiert, sofern Adressen ausfindig gemacht werden können. Im Weiteren wird die Grabräumung im Mitteilungsblatt und auf dem Friedhof publiziert bzw. gekennzeichnet.

Wer muss über den Todesfall informiert werden?

- Arbeitgeber
- Vermieter
- AHV / IV / EL
 - Abmeldung bei der entsprechenden Ausgleichskasse (entspricht die Ausgleichskasse der SVA St. Gallen, erfolgt die Meldung durch die AHV-Zweigstelle Mörschwil)
 - Besteht Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente und/oder Waisenrente, kann diese bei der Ausgleichskasse der/des Verstorbenen beantragt werden
- Bank- und Postverbindungen
 - Banken / Postcheckamt unter Beilage der Todesbescheinigung informieren
 - Vollmachten überprüfen und allenfalls widerrufen
 - Daueraufträge sistieren
 - Anfragen, unter welchen Voraussetzungen die Guthaben überschrieben werden können
- Versicherung / Krankenkasse
 - Die Pensionskasse wird durch den Arbeitgeber informiert. Sollte der/die Verstorbene bereits Leistungen bezogen haben, so ist diese direkt über den Todesfall zu informieren
 - Private Unfall- und Lebensversicherer müssen von den Angehörigen benachrichtigt werden

Testament, Erbteilung etc.

Mit dem Tod des Erblassers bilden die Erben von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft, auf welche alle Nachlassgegenstände (Aktiven) und Schulden (Passiven) des Erblassers von Gesetzes wegen im Zeitpunkt des Todes übergehen. Die Nachlassgegenstände stehen im Gesamteigentum der Erben, so dass diese darüber nur einstimmig verfügen können. Für die Schulden haften die Erben solidarisch, d.h. der Gläubiger kann von jedem einzelnen Erben die volle Schuld fordern.

Testament und/oder Erbvertrag

Der Erblasser hat allfällig eine letztwillige Verfügung errichtet. Diese wurde evtl. beim Amtsnotariat St. Gallen (neu: Amt für Handelsregister u. Notariate) deponiert. In der letztwilligen Verfügung besteht die Möglichkeit, einen Bestattungswunsch anzubringen. Wird bei dem/der Verstorbenen eine letztwillige Verfügung gefunden, so ist sie sofort dem Amtsnotariat St. Gallen einzureichen (Art. 556 ZGB). Die letztwillige Verfügung wird durch das Amtsnotariat eröffnet.

Erbverwaltung/Erbteilung

Die Erbteilung ist Sache der Erben. Die Erben verwalten gemeinsam (einstimmig) den Nachlass und bezahlen die Schulden (z.B. Begräbniskosten etc.). Sie können auch einen privaten Erbenvertreter bezeichnen, dem sie eine Vollmacht für gewisse Aufträge erteilen. Sind sich die Erben über die Nachlassverwaltung uneinig, können sie beim Amtsnotariat auch die Einsetzung eines behördlichen Erbenvertreters verlangen (Art. 602 Abs. 3 ZGB). Ebenfalls Aufgabe der Erben ist die Zusammen-

stellung eines Nachlassinventars zuhanden der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Erbschaftssteuern. Sind sich die Erben über die Erbaufteilung uneinig, kann auf Begehren eines Erben eine kostenpflichtige amtliche Teilung durch das Amtsnotariat beantragt werden (Amtliche Teilung nach Art. 88 EG-ZGB).

Erbanteile und Pflichtanteile

Erben	Erbanteil	Pflichtanteil		Erben	Erbanteil	Pflichtanteil
Nachkommen allein	1/1	Nachkommen freie Quote 3/4 davon 1/4		Nachkommen + Ehegatten	Ehegatte 1/2 Nachkom. 1/2	Ehegatte 1/2 davon 1/4 Nachkommen 3/4 davon 3/8 Freie Quote 3/8
Beide Eltern allein	Mutter 1/2 Vater 1/2	Mutter 1/2 davon 1/4 Vater 1/2 davon 1/4 freie Quote 1/2		Beide Eltern + Ehegatten	Ehegatte 3/4 Mutter 1/8 Vater 1/8	Ehegatte 1/2 davon 3/8 Mutter 1/2 davon 1/16 Vater 1/2 davon 1/16 Freie Quote 1/2
Ein Elternteil allein	1/1	Elternteil freie Quote 1/2 davon 1/2		Ein Elternteil + Ehegatten	Ehegatte 3/4 Elternteil 1/4	Ehegatte 1/2 davon 3/8 Elternteil 1/2 davon 1/8 Freie Quote 1/2
Ein Elternteil + Geschwister allein	Elternteil 1/2 Geschw. 1/2	Elternteil 1/2 davon 1/4 Geschwister 0 freie Quote 3/4		Ein Elternteil + Geschwister + Ehegatte	Ehegatte 3/4 Elternteil 1/8 Geschw. 1/8	Ehegatte 1/2 davon 3/8 Elternteil 1/2 davon 1/16 Geschwister 0 Freie Quote 9/16
Geschwister allein	1/1	Geschwister freie Quote 0 1/1		Geschwister + Ehegatte	Ehegatte 3/4 Geschw. 1/4	Ehegatte 1/2 davon 3/8 Geschwister 0 Freie Quote 5/8
Grosselterlicher Stamm allein	Grosselterlicher Stamm 1/1	Grosselterlicher Stamm freie Quote 0 1/1		Grosselterlicher Stamm + Ehegatte	Ehegatte 1/1 Gross. 0	Ehegatte 1/2 davon 1/2 Gross. Stamm 0 Freie Quote 1/2

Erbausschlagung

Gesetzliche und eingesetzte Erben treten mit dem Tod des Erblassers automatisch an dessen Stelle und erwerben seine Rechte und Pflichten. Sie übernehmen damit sowohl das gesamte Vermögen als auch sämtliche Schulden des Erblassers.

Jedem Erben steht es jedoch frei, seine Erbschaft bei drohender Überschuldung oder aus persönlichen Gründen auszuschlagen. Die entsprechende Erklärung kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten dem zuständigen Amtsnotariat schriftlich abgegeben werden. Für gesetzliche Erben beginnt die Frist an dem Tag zu laufen, an welchem sie vom Tod des Erblassers erfahren: üblicherweise am Todestag. Für eingesetzte Erben dann, wenn sie mit amtlicher Mitteilung von der Erbberechtigung in Kenntnis gesetzt werden.

Zu beachten ist in jedem Fall, dass sich der Ausschlagende nicht in Angelegenheiten der Erbschaft einmischen oder Erbschaftssachen an sich nehmen darf. Tut er dies trotzdem, kann die Erbschaft grundsätzlich nicht mehr ausgeschlagen werden.

Siegelung/Sicherungsinventar/Öffentliches Inventar

Besteht nach dem Ableben des Erblassers die Gefahr, dass Nachlassgegenstände beiseite geschafft werden, nimmt das zuständige Amtsnotariat auf Verlangen von Erben eine Siegelung vor (Art. 552 ZGB). Ebenfalls auf Begehren von Erben, unter bestimmten Umständen aber auch von Amtes wegen, errichtet das zuständige Amtsnotariat ein sogenanntes Sicherungsinventar (Art. 553 ZGB). Sollten bezüglich dem Bestand und Umfang der Schulden des Erblassers Unsicherheiten bestehen, können die Erben innert Monatsfrist beim Amtsnotariat die Aufnahme des öffentlichen Inventars verlangen.

Erbescheinigung

Eine Erbescheinigung ist notwendig für die Übertragung von Grundstücken sowie für Geldbezüge bei Banken und Post. Diese ist jedoch gebührenpflichtig und kann nur von den Erben beim Amtsnotariat verlangt werden. Die Erbescheinigung wird erst nach Ablauf der Ausschlagfrist von drei Monaten ausgestellt. Die Ausschlagfrist beginnt für die gesetzlichen Erben normalerweise im Zeitpunkt, in welchem sie vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten und für die eingesetzten Erben im Zeitpunkt, da ihnen die letztwillige Verfügung des Erblassers amtlich eröffnet wurde. Erklären jedoch alle Erben vorbehaltlose Annahme der Erbschaft, kann die Erbescheinigung bereits einen Monat nach Tod bzw. Testamentseröffnung ausgestellt werden.

Fragen Sie bei der verlangenden Stelle nach, ob eine Todesmeldung vom Bestattungsamt Mörschwil auch ausreichen würde. Eine solche kann jederzeit beim Bestattungsamt verlangt werden.

Bei weiteren Fragen...

... dürfen Sie sich gerne beim Bestattungsamt Mörschwil, Nadine Hauser, Schulstrasse 3, 9402 Mörschwil, 071 868 78 54, nadine.hauser@moerschwil.ch, melden.

Bei Todesfällen an Feiertagen sind wir unter der Nummer 077 425 00 07 erreichbar.

Ebenfalls erteilt auch das Amt für Handelsregister und Notariate St. Gallen, bei Fragen gerne Auskunft, 058 229 37 24.

Adressen im Zusammenhang mit einem Todesfall

Bestattungsamt Mörschwil Schulstrasse 3, Mörschwil Tel. 071 868 78 54 Öffnungszeiten: Mo - Fr 08.00 - 11.30 und 13.30 - 17.00 Uhr montags bis 18.00 Uhr	Bestattungsinstitut / Leichenwagenführer René Reimann, Lindenstrasse 27, Postfach 54, St. Gallen Tel. 071 245 99 11 Fax: 071 245 88 92
Kath. Pfarramt Pfarreibeauftragter Dr. Bernd Ruhe Schulstrasse 6, Mörschwil Tel. 071 866 12 65	Messmerin katholische Kirche Ursula Hanimann-Iten Tel. 071 866 18 87
Evang.-Ref. Kirchgemeinde Sekretariat, Postfach 216, Goldach Tel. 071 846 89 00 Pfr. Roger Poltéra St. Gallerstr. 11, Mörschwil Tel. 071 866 29 39	Messmerin Evang. Pfarreiheim Soller Dora Tel. 071 866 22 81
CH Regionalmedien AG Fürstenlandstr. 122 9001 St. Gallen Tel. 071 272 77 77	Totengräber / Bauamtsmitarbeiter Toni Hauser Tel. 071 866 15 79 Stellvertreter / Bauamtsmitarbeiter Christoph Wäger Tel. 071 866 15 79
Amt für Handelsregister u. Notariate (Amtsnotariat) St. Gallen Davidstrasse 27, St. Gallen Tel. 058 229 37 24 Fax 058 229 46 60	Regionales Zivilstandsamt Rathaus, Rorschach Tel. 071 844 21 47 Öffnungszeiten: 08.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr montags bis 18.00 Uhr, freitags bis 16.30 Uhr